



Katholische Kirchengemeinde Obersee

Raumbenützungsgreglement

für die Kirchen, Kapellen, Pfarreizentren und übrigen Räume

- Erlassen und genehmigt vom Kirchenverwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Obersee am 29.10.2021
 - Genehmigt durch das Pastoralteam am 23.11.2021
 - Gültig ab dem 01.01.2022
-

Der Kirchenverwaltungsrat der Kath. Kirchgemeinde Obersee erlässt, gestützt auf Art. 15 der Kirchgemeindeordnung vom 2. Juli 2018, folgendes Reglement für die Benützung von kirchlichen Räumen, Pfarreizentren und aller übrigen Räume in der Kath. Kirchgemeinde Obersee.

Geltungsbereich

Artikel 1

Das vorliegende Reglement gilt für die Benützung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Obersee für kirchliche und nichtkirchliche Anlässe.

In erster Linie stehen die Gebäude und Räumlichkeiten kirchlichen und pfarreilichen Zwecken sowie der Kath. Kirchgemeinde und ihren Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

In Kirchen und Kapellen können auch weltliche Konzerte zugelassen werden. Voraussetzung dazu ist, dass das Konzert und das Verhalten des Publikums der Würde des Raumes Rechnung tragen.

Im Pfarreizentrum Schmerikon, im Begegnungszentrum (BGZ) Uznach, im Pfarreiheim Ernetschwil sowie im Pfarreizentren in Gommiswald (nachfolgend allgemein Pfarreizentren genannt) können ausserhalb des pfarreilichen Betriebes die Räumlichkeiten ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen und Privatpersonen überlassen werden, sofern deren Veranstaltungen den Zweckbestimmungen dieser Räume nicht widersprechen.

Der Gemeinschaftsraum in der Rainhalle in Rieden kann ebenso zur Benützung und Vermietung frei gegeben werden. Dieser Raum untersteht jedoch einem eigenständigen Reglement.

Zuständigkeiten und Bewilligungen

Artikel 2

Kirchen und Kapellen

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Kirchen und Kapellen ist der Pfarrer der Seelsorgeeinheit, resp. seine Stellvertretung. Nichtkirchliche Veranstaltungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des zuständigen Kirchenverwaltungsrates.

Bewilligungsinstanz für Führungen durch Kirchen und Kapellen ist der Pfarrer bzw. sein Stellvertreter aus dem Seelsorgeteam.

Pfarreizentren sowie übrige Räume

Bewilligungsinstanz für die Nutzung obgenannter Räume durch ortsansässige kirchliche Vereine, Gruppen oder Veranstalter ist die jeweilige Hausleitung.

Ausnahme: Das Pfarreiheim Ernetschwil wird durch das Pfarreisekretariat Gommiswald abgedeckt.

Gemeinschaftsraum in Rieden

Die Raumnutzung des Gemeinschaftsraumes in Rieden wird durch die Kath. Kirchgemeinde Obersee koordiniert. Bewilligungsstelle ist das Pfarreisekretariat in Gommiswald.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes ist das Pfarreisekretariat Gommiswald

Nutzergruppen

Artikel 3

Die Kath. Kirchgemeinde Obersee definiert 4 Nutzergruppen.

- Nutzergruppe A Kirchliche Vereine und Jugendgruppen der Kath. Kirchgemeinde Obersee und der Kath. Kirche sowie Dachverbände und Fachstellen der Kath. Kirche
- Nutzergruppe B Öffentliche Körperschaften, Versammlungen der Politik und Verwaltung, Schulen
- Nutzergruppe C Nichtkirchliche Vereine und Gruppierungen, Private
- Nutzergruppe D Veranstaltungen mit Eintritt sowie gebührenpflichtige Kurse

Kirchliche Vereine und kirchliche Jugendgruppen nutzen die Räume der Kirchgemeinde Obersee unentgeltlich. Raumbelagungen durch Politische Gemeinden und Schulen sind durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

Für die Nutzergruppen C und D gelten die Gebührenansätze gemäss Anhang.

Gebühren

Artikel 4

Die Verwaltungsstelle der Kath. Kirchgemeinde Obersee stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Kirchliche Vereine und Fachstellen sowie kirchliche Jugendgruppen nutzen die Räume kostenlos.

Nichtkirchliche und auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen sowie Privatpersonen haben für die Benützung von Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Obersee eine Entschädigung gemäss gültiger Gebührenordnung und Gebührenansätze zu entrichten.

Die Gebührenordnung und die Gebührenansätze werden durch den Kirchenverwaltungsrat festgelegt.

Gemeinschaftsraum Rieden

Sofern die Nutzungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Gommiswald, resp. die Gebührenordnung der Kath. Kirchgemeinde Obersee eine Benützungsgebühr vorsieht, wird diese durch die Verwaltungsstelle der Kath. Kirchgemeinde Obersee in Rechnung gestellt.

Grundsätze für die Benützung von Kirchen und Kapellen

Artikel 5

Veranstaltungen in Kirchen und Kapellen haben auf deren Würde und Bestimmung als Gotteshaus Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen sich nicht gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Es ist nicht gestattet, Mobiliar in Kirchen und Kapellen zu verschieben. Es ist in jedem Fall den Anweisungen der Mitarbeitenden der Kath. Kirchgemeinde Obersee Folge zu leisten.

Für in Kirchen oder Kapellen stattfindende Veranstaltungen darf kein Eintrittsgeld verlangt werden. Der Pfarrer oder dessen Stellvertretung kann Ausnahmen bewilligen.

*Grundsätze für die
Benützung der
Pfarreizentren*

Artikel 6

Ziel und Zweck der Pfarreizentren sind primär die Stärkung des Pfarreilebens. Daher dienen die Häuser:

- als Treffpunkt zur Begegnung der Pfarreiangehörigen
- der religiös-weltanschaulichen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen
- zur geistigen Bereicherung der Pfarreiangehörigen auch durch kulturelle Veranstaltungen und Unterhaltungen.

Veranstaltung in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Obersee dürfen sich in keiner Art und Weise gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Nutzerkreise

Artikel 7

Ausserhalb der pfarreilichen Nutzung erfolgt die Vergabe hauptsächlich für Veranstaltungen von Personen und Vereinigungen, welche im Seelsorgegebiet der Kath. Kirchgemeinde Obersee ansässig sind oder in enger Beziehung zur Kath. Kirchgemeinde Obersee stehen.

Die Vergabe erfolgt anschliessend nachfolgender Priorität:

1. Kirchliche Vereine und kirchliche Jugendgruppen der Kath. Kirchgemeinde Obersee
2. Auswärtige kirchliche Vereine, Dachverbände und Fachstellen
3. Öffentliche Körperschaften
4. Nicht kirchliche Vereine und Gruppierungen, Private
5. Auswärtige

Jugendräume

Artikel 8

Jugendräume dürfen durch Jugendliche nur im Beisein einer Leiterin oder eines Leiters benützt werden.

Bestätigung

Artikel 9

Jede erteilte Bewilligung an Benutzergruppen B, C und D (siehe Art. 3) und auswärtige kirchliche Organisationen ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu bestätigen. Darin sind neben Datum, Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung insbesondere die Art der Benützung, die Gebühren und die Namen der verantwortlichen Personen gegenseitig schriftlich zu bestätigen.

Verantwortliche Person

Artikel 10

Die Benutzergruppe A, welche die Pfarreizentren regelmässig benutzen, haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend der zuständigen Hausleitung zu melden.

Ordnung

Artikel 11

Die benutzten Räume (inkl. sanitäre Anlagen) sind bezüglich Ausrüstung und Mobiliaranordnung gleich abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Es ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Das Streuen von Konfetti, Reis, Blumenblüten, etc. ist in sämtlichen Gebäuden untersagt. Auf Zugangswegen und auf Vorplätzen ist dies nach vorgängiger Absprache mit dem Sakristan, Hausleitung gestattet.

Für die Beseitigung von Verunreinigungen, ist der jeweilige Veranstalter oder Verein verantwortlich. Allfällige Kosten, die der Kath. Kirchgemeinde Obersee durch eine zusätzliche Reinigung entstehen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Soweit vorhanden, gilt die Hausordnung des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

Schäden

Artikel 12

Festgestellte Schäden in den Pfarreizentren sind der Hausleitung sofort zu melden. Schäden in Kirchen und Kapellen sind dem Sakristan/der Sakristanin zu melden. Diese nehmen zwecks Schadenbehebung Kontakt auf mit der Verwaltung Liegenschaften der Kath. Kirchgemeinde Obersee.

Haftung

Artikel 13

Der Veranstalter/Verein haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar sowie durch unsachgemässe Bedienung verursachte Schäden an Geräten und Anlagen. Ebenso haftet der Veranstalter/Verein für nach der Veranstaltung fehlendes Inventar.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Kath. Kirchgemeinde Obersee jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Kath. Kirchgemeinde Obersee übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Effekten und vereinseigenes Material von Dritten.

Den Organisatoren von Veranstaltungen wird empfohlen, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Öffnungszeiten

Artikel 14

Veranstaltungen durch nicht-kirchliche Benützer in den Pfarreizentren der Kath. Kirchgemeinde Obersee sind grundsätzlich vor 24.00 Uhr zu beenden.

Gesuche um Verlängerung sind an die jeweilige Bewilligungsinstanz zu richten. Im Einzelfall gilt die im Bewilligungsschreiben bestätigte Veranstaltungsdauer sowie die einschlägige Hausordnung.

Einschränkungen

Artikel 15

An nachstehend vollständig aufgeführten hohen kirchlichen Feiertagen stehen die Pfarreizentren ausschliesslich für kirchliche Feiern zur Verfügung: Heiligabend, Weihnachtsfeiertage, Silvesterabend, Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag bis Ostersonntag, Erstkommunion, Firmung, Allerheiligen.

<i>Rücksichtnahme</i>	<p>Artikel 16 Die Pfarreizentren der Kath. Kirchgemeinde Obersee bieten die Möglichkeit, dass mehrere Gruppen sich gleichzeitig in den Gebäuden aufhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme wird deshalb verlangt und vorausgesetzt. Ebenso ist Rücksicht zu nehmen auf Nachbarn und Anstösser.</p>
<i>Zugang</i>	<p>Artikel 17 Der Zugang zu Kirchen und Kapellen ist mit dem zuständigen Sakristan/der zuständigen Sakristanin zu regeln; es werden keine Schlüssel abgegeben. Der Zugang zu den Pfarreizentren und allen übrigen Räumen in den Pfarreien ist mit der jeweiligen Hausleitung des Zentrums abzusprechen. Der Schlüsselbezug für den Gemeinschaftsraum Rieden erfolgt über das Pfarreisekretariat Gommiswald. Abgegebene Schlüssel zu Räumen von Pfarreizentren dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselempfänger für sämtliche Folgekosten.</p>
<i>Ordnungsdienst</i>	<p>Artikel 18 Der Kirchenverwaltungsrat behält sich vor, die Veranstalter in besonderen Fällen zu verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung einen Ordnungsdienst aufzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.</p>
<i>Parkplätze</i>	<p>Artikel 19 Es sind die öffentlichen Parkplätze zu nutzen.</p>
<i>Feuerpolizeiliche Vorschriften</i>	<p>Artikel 20 Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kath. Kirchgemeinde Obersee verboten. Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten.</p>
<i>Dekorationen</i>	<p>Artikel 21 Nägeln, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an Wänden, Decken oder Böden verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.</p>
<i>Konsumation in den Pfarreizentren</i>	<p>Artikel 22 Die Organisation von Apéros und weiterer Konsumationen sind im Vorfeld mit der zuständigen Hausleitung abzusprechen.</p>

Aufsichtsvorbehalt

Artikel 23

Der zuständigen Hausleitung, Mitgliedern des Kirchenverwaltungsrates sowie dem Pfarrer oder dessen Stellvertretern ist zu allen Anlässen und Veranstaltungen in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Obersee jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ihnen bzw. ihren Vertretern steht bei besonderen Vorkommnissen jederzeit das Recht zur sofortigen Aufhebung der Anlassbewilligung zu.

Regelung von Ausnahmen

Artikel 24

Zu den Bestimmungen dieses Reglements und der dazugehörigen Gebührentabelle können Ausnahmen bewilligt werden

- durch den Pfarrer oder dessen Stellvertreter, soweit es Kirchen und Kapellen betrifft.
- durch den Kirchenverwaltungsrat in allen übrigen Fällen

Artikel 25

In Fällen, welche von diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt werden, und in Streitigkeiten bezüglich der Anwendung von Bestimmungen dieses Reglements, entscheidet der Kirchenverwaltungsrat abschliessend.

Inkrafttreten

Artikel 26

Dieses Reglement wurde vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Obersee erlassen am 29. Oktober 2021.

Die Zustimmung des Pfarrers/bzw. des Pastoralteams gemäss Dekret zustimmungsbedürftige Beschlüsse Art. 2 ist erfolgt am 23. November 2021.

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Uznach, 29.10.2021

Für die Kath. Kirchgemeinde Obersee

Christoph Meier
Präsident

Esther Jud
Aktuarin

Uznach, 23.11.2021

Für das Pastoralteam der Kath. Kirche am Obersee

Jürg Wüst
Teamkoordinator